

(No. 1613.) Tarif, nach welchem das Vollwerks-Geld zu Neustadt-Eberwalde zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

**E**s wird entrichtet für beladen ankommende Schiffesgefäße, welche an dem dortigen mit Schälung und Vollwerk versehenen Auslade-Platze anlegen oder ausladen:

	Egr.	Pf.
1) von einem Rahne mit Rude oder Kajüte .....	1	3
2) von einem andern Rahne .....	—	8

Berlin, den 11ten Mai 1835.

**(L. S.)** Friedrich Wilhelm.  
Köther. Graf v. Alvensleben.

(No. 1614.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23ten Mai 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Kosen im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

**A**uf Ihren Bericht vom 14ten Mai d. J. will Ich der Stadt Kosen im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und haben Sie den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 23ten Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1615.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Ostrowo im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

**I**ch will auf Ihren Bericht vom 25ten v. M. der Stadt Ostrowo im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. mit Ausschluß des in der Provinz Posen nicht anwendbaren Tit. X. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 3ten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

